2012-195

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 12. Februar 2014

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 17. August 2011 stellte der Rekurrent und Beschwerdeführer, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe von CHF 23‘255.45 und der direkten Bundessteuer pro 2009 in Höhe von CHF 821.15.

Mit Entscheid vom 4. April 2012 hiess die Steuerverwaltung das Gesuch teilweise gut und erliess Steuerforderungen in Höhe von CHF 9‘800.00. Der Teilerlass erfolgte unter der Bedingung, dass der geschuldete Restbetrag innerhalb von 60 Tagen beglichen würde.

B. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 11. Mai 2012 Einsprache. Er beantragte, es seien ihm die gesamten offenen Steuerforderungen zu erlassen und nicht lediglich ein Teilbetrag.

Mit Einspracheentscheid vom 23. Juli 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, der Rekurrent und Beschwerdeführer hätte die offenen Steuerforderungen aus den Nachzahlungen der IV und der Pensionskasse begleichen können.

C. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 21. August 2012 Rekurs bzw. Beschwerde. Er beantragte, die Steuerforderungen für das Jahr 2009 seien ihm zu erlassen. Zudem stellte er ein Gesuch um Kostenerlass.

Mit Verfügung vom 5. März 2013 wurde das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung mangels Nachweis der Bedürftigkeit abgewiesen.

In ihrer Vernehmlassung vom 13. Juni 2013 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Der Rekurrent und Beschwerdeführer hätte die Forderungen mit den Nachzahlungen der IV und der Pensionskasse begleichen können. Zudem habe er auch andere Gläubiger, ein Umstand, welcher einem Erlass entgegenstünde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

   c) Der Rekurrent und Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. Juli 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 21. August 2012 (persönlich überbracht am 22. August 2012) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. Juli 2012 aufzuheben und die Gewährung des vollumfänglichen Erlasses der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung dem Rekurrenten und Beschwerdeführer den Erlass der Steuern pro 2009 zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c)

oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Im Jahr 2009 erhielt der Rekurrent und Beschwerdeführer Rentennachzahlungen der IV und seiner Pensionskasse, sowie eine Kapitalleistung seiner Pensionskasse. Gemäss seinem Konto-Auszug bei der Basler Kantonalbank vom 31. Dezember 2010 belief sich sein Kontostand per 31. Dezember 2010 auf CHF 27‘350.37. Zu diesem Zeitpunkt war er bereits in Kenntnis über die Steuerforderungen pro 2009, da die Veranlagungen vom 21. Oktober 2010 datieren. Es wäre dem Rekurrenten und Beschwerdeführer daher möglich gewesen, die Steuerschulden zu begleichen, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass er sich zumindest grobfahrlässig ausserstande gesetzt hat, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Kanton und Bund nachzukommen. Aus diesem Grund wurde dem Rekurrenten und Beschwerdeführer der Steuererlass zu Recht verwehrt.

b) Aufgrund der obenstehenden Erwägung kann auf die Berechnung des Existenzminimums verzichtet werden. Auch die Frage, ob der Erlass zur verpönten Bevorzugung von Drittgläubigern führen würde, kann offen gelassen werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer die ausstehenden Steuern pro 2009 mit den Rentennachzahlungen, welche er offensichtlich für andere Zwecke verwendete, hätte begleichen können. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten und Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgesetzt.

Beschluss

:// :

1. Der Rekurs betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 wird abgewiesen.

2. Die Beschwerde betreffend Erlass der direkten Bundessteuer pro 2009 wird abgewiesen.

3. Der Rekurrent und Beschwerdeführer trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.

4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2014.67 vom 20. Februar 2015 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde.